

I .

## Haushaltssatzung

**der Gemeinde Kalchreuth,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.949.800, - €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.137.630, - €**  
ab.

### **§ 2**

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 0.-- €.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.  
b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. **Gewerbsteuer**

330 v. H.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000, - € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

GEMEINDE KALCHREUTH  
Kalchreuth, den 30.03.2023

gez.

Otto Klaußner

2. Bürgermeister

## II.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.03.2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 GO wird die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Kalchreuth hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 1. Stock, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

GEMEINDE KALCHREUTH

Kalchreuth, den 30.03.2023

gez.

Otto Klaußner

2. Bürgermeister